



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

Gegen Empfangsbekanntnis
4.1-LG000028990-026 b
Celler Land Frischgeflügel GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Herrn Franz-Josef Rothkötter
Im Industriepark 1
49733 Haren

Bearbeiter/in:
Herr Brammer

Heinrich.Brammer@gaa-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4.1-LG000028990-026 b

Durchwahl
04131/15-1434

Lüneburg
15.07.2010

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Ihr Antrag vom 11.01.2010 auf Errichtung und Betrieb eines Geflügelschlachtbetriebes**

GENEHMIGUNGSENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

**Celler Land Frischgeflügel GmbH
Im Industriepark 1
49733 Haren**

auf Antrag vom 11.01.2010, hier am 11.01.2010 eingegangen,

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Geflügelschlachtbetriebes (Schlachtung und Zerlegung von Hähnchen) auf dem Grundstück:

PLZ, Ort : 29323 Wietze
Straße : Nienburger Straße
Gemarkung : Wietze
Flur : 2
Flurstück(e) : 25/2, 22/3, 21/2, 44/4, 44/6, 42/4, 339/42, 341/42340/42, 42/1, 27/5, 39, 38/2, 330/27 teilweise

Die Schlachtleistung der Anlage wird wie folgt begrenzt:

- 27000 Hähnchen stündlich (h)in 2 Linien (SL 3 + SL 4),
- 432000 Hähnchen täglich (d) in 2 x 8 Std. /d,

Seite 1 von 43

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15-1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Konto: 106 025 257

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.592.000 Hähnchen wöchentlich

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf den §§ 4, und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

2. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten:
 - BE 1 Annahmehbereich (SL 3 + SL 4)
 - BE 2 Schlachtung (SL 3 + SL 4)
 - BE 3 Bratfertigbereich(SL 3 + SL 4)
 - BE 4 Intensiv- und Reifekühlung(SL 3 + SL 4)
 - BE 5 Zerlegung/Filetierung/Weiterverarbeitung
 - BE 6 Verpackung/Versand(SL 3 + SL 4)
 - BE 7 Technik (SL 3 + SL 4)
 - BE 7.1 Kälteanlage (SL3)
 - BE 7.2 Kälteanlage (SL4)
 - BE 8 Wasserversorgung (SL 3 + SL 4)
 - BE 9 Abfalllagerung(SL 3 + SL 4)
 - BE 10 Abluftreinigungsanlage(SL 3 + SL 4)
 - BE 11 Sozialbereich(SL 3 + SL 4)
 - BE 12 Prozesswasserreinigung mit der (SL 3 + SL 4)
 - BE 12.1 Rechensieb(SL 3 + SL 4)
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.
4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen sind durch Regelungen im Abschnitt II berücksichtigt worden. Soweit sie nicht berücksichtigt wurden, werden die Einwendungen zurückgewiesen.
6. Der Antrag von Frau Helga Schleicher vom 28.03.2010, auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wird zurückgewiesen.
7. Auf Antrag der Antragstellerin vom 09.06.10 wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.
8. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.
9. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Störungsmeldungen:

- 1.4 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Hierunter sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe frei geworden, in Brand geraten oder explodiert sind und die zu einer ernsten Gefahr, zu einem erheblichen Sachschaden oder einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft geführt haben oder führen können (z.B. Funktionsstörungen des Biobeetes durch Absackungen oder Durchbrüche).

Schlussabnahme:

- 1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage ist ein Schlussabnahmetermin unter Beteiligung der maßgeblichen Fachbehörden zu koordinieren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle anzuzeigen. Zur Schlussabnahme sind alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen über Prüfungen bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

Gerüche

- 2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Geruchsimmissionsbeitrag der Anlage nachstehende Werte nicht überschreitet:

Bereich / Schutzbedürftige Nutzung	Immissionswert
Wohnnutzung im GEE-Gebiet mit MI-Schutzanspruch (Reihernweg 1 und 3) und MI-Gebiete innerhalb des Gewerbegebietes Industriestraße (B-Plan Nr. W-17)	0,06
MI-Gebiet nördlich der Nienburger Straße - B 214	
Diakonische Werke Himmelsthür	
Hundesportanlage südwestlich der Anlage	0,075
GE-Gebiete	
Sondergebiet Trannberg Süd	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Beurteilungsgrundlage ist die Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL) in der Fassung vom 23.07.2009 (Nds. MBl. 2009, S. 794)

- 2.2. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage (1. Bauabschnitt Schlachtlinie 3 / 2. Bauabschnitt Schlachtlinie 4) ist die Einhaltung der unter Nr. 2.1 genannten Immissionswerte durch Rasterbegehungen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Soweit bei der erstmaligen oder den wiederkehrenden Messungen Überschreitungen der in Nr. 2.1 vorgeschriebenen Immissionswerte festgestellt werden, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Geruchsminderung und zur Einhaltung der Immissionswerte zu ergreifen. Nach Durchführung der getroffenen Maßnahmen ist die Einhaltung der Immissionswerte dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle durch Vorlage eines Messgutachtens nach Nr. 2.2 nachzuweisen.

- 2.3 Die geruchsbeladene Abluft aus den Bereichen

- Annahme, einschließlich Gasbetäubung, Aufhängung und Entbluten,
- Brühen/Rupfen/Abfalllagerung (KAT 2 + 3),

ist möglichst vollständig zu erfassen und Abluftreinigungsanlagen zuzuführen. Im Bereich der Abwasserbehandlung ist mindestens die geruchsbeladene Abluft der Flotatbehälter, Misch- und Ausgleichsbehälter und der Technikhalle, zu erfassen und zu reinigen.

- 2.4 Die gereinigte Abluft aus den Bereichen

- Annahme
- Brühen/Rupfen/Abfalllagerung

ist über Abluftkamine in einer Höhe von 25,7 m abzuleiten. Die Abluftgeschwindigkeit muss ganzjährig mindestens 15 m/s betragen. An der Austrittsöffnung ist eine lamina-re Strömungsverteilung sicher zu stellen.

- 2.5 Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig nach Maßgabe der Herstellerangaben, mindestens jedoch halbjährlich sowie zusätzlich bei Bedarf, zu warten, zu reinigen und instand zu halten. Falls erforderlich sind entsprechende Wartungsverträge mit qualifizierten Fachfirmen abzuschließen. Funktion und Wirksamkeit des Biofilters sind wöchentlich sensorisch zu überprüfen. Die durchgeführten Arbeiten und Tätigkeiten sind in Wartungsbüchern zu dokumentieren. Die Wartungsbücher sind auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle vorzulegen.

- 2.6 Alle Tore und Türen im Bereich der Annahme, der Schlachtung und der Abfalllagerung sind dauerhaft geschlossen zu halten. Die Tore und Türen dürfen nur zum Durchgehen oder Durchfahren geöffnet werden.

- 2.7 Schlachtabfälle sind täglich abzufahren und den Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen. Die Abnahmeverträge mit den Betreibern der Entsorgungsanlagen sowie die Zulassungsbescheinigungen der Entsorgungsanlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

- 2.8 Schlachtabfälle sind zum Abtransport in Behältnisse zu füllen, welche vor dem Abtransport zu schließen sind, so dass geruchsbeladene Luft nicht entweichen kann

- 2.9 Fahrzeuge, die Flotatschlamm oder Blut abholen, müssen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, welche die Abluft aus den Fahrzeugen mittels Gaspindelverfahren vollständig in die Behälter zurückleiten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.10 Das Blut ist bei einer Temperatur von weniger als 10° C zu lagern. Die Lagertemperatur ist durch ein Messgerät anzuzeigen und zu überwachen. Der Bluttank ist nach jeder Leerung zu reinigen.

Lärm

- 2.11 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Immissions-Richtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft durch die von der Anlage verursachten Immissionen nicht überschritten werden:

Immissionsorte	Richtwerte tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr)	Richtwerte nachts (22.00 – 06.00 Uhr)
Wohnhaus Reihernweg 1	54 dB(A)	45 dB(A)
Wohnhaus Reihernweg 2		
Wohnhaus Reihernweg 3		
Diakonische Werke Himmelsthür, Schachtstr. 55		

Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503).

- 2.12 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage (1. Bauabschnitt Schlachtlinie 3 / 2. Bauabschnitt Schlachtlinie 4) ist die Einhaltung der in Nr. 2.11 genannten Immissions-Richtwerte durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Staub / Bioaerosole

- 2.13 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen aus den Bereichen

- Annahme,
- Brühen/Rupfen/Abfalllagerung

dürfen die Massenkonzentration nicht überschreiten.

5 mg/m³

- 2.14 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage (1. Bauabschnitt Schlachtlinie 3 / 2. Bauabschnitt Schlachtlinie 4) ist die Einhaltung der in Nr. 2.13 genannten Emissionsbegrenzung durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen und nachzuweisen, dass der Bagatellmassenstrom der Gesamtanlage für Staub nach Tabelle 7 der TA Luft (1 kg/h) eingehalten wird.
- 2.15 Es sind roh- und reingasseitige Keimemissionsmessungen durchführen zu lassen; anhand der Ergebnisse ist eine Abschätzung für die Keimbelastung der Nachbarschaft vornehmen zu lassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Ammoniak / Stickstoff

- 2.16 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration sowie der Stickstoffdeposition in die umliegenden Waldgebiete durch die von der Anlage verursachten Immissionen folgende Immissionswerte nicht überschreitet:

Ammoniak: 3 µg/m³

Stickstoff 4 kg/ (ha*a)

- 2.17 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage (1. Bauabschnitt Schlachtlinie SL3) ist die Einhaltung der in 2.16 genannten Immissionsbegrenzungen durch Emissionsmessung bzw. Berechnung der potentiell relevanten Quellen (Kläranlage, Hausbrand, Abluft, Verkehr) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle und anschließender Immissionsberechnung feststellen zu lassen. Der konkrete Aufgabenumfang ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Falls die Immissionswerte der Nummer 2.16 überschritten werden, sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung (bspw. Erfassen der Abluft der Belebungsbecken und Reinigung) zu ergreifen und nachzuweisen.

Wiederkehrende Messungen

- 2.18 Jeweils wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren sind die in dieser Genehmigung vorgeschriebenen Messungen der Nrn. 2.2, 2.12 und 2.14 zu wiederholen. Bei den wiederkehrenden Messungen der Geruchsmissionen kann der Nachweis zur Einhaltung der Immissionswerte durch Ausbreitungsrechnungen geführt werden, wenn eine Überschreitung der Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfläche zu erwarten ist und das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle dies auf Antrag zugelassen hat.
- 2.19 Die Messberichte für die erstmaligen und wiederkehrenden Messungen sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle unverzüglich nach Erhalt in jeweils zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.20 Die in dieser Genehmigung vorgeschriebenen messtechnischen Überprüfungen dürfen nicht von der sachverständigen Stelle durchgeführt werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Arbeiten durchgeführt hat.

Überwachung Bauphase

- 2.21 Während der Errichtungs-/Bauphase ist zur Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen und zum Schutz der Nachbarschaft vor sonstigen Immissionen (z.B. Licht, Staub, Erschütterungen) eine gutachtliche Begleitung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der Sachverständige soll an den in Nr. 2.11 genannten Immissionsorten die auftretenden Immissionen ermitteln, bewerten und dokumentieren. Das Gutachten ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle auf Verlangen vorzulegen.

3. Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Ammoniakkälteanlage

- 3.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Ammoniakkälteanlage sind die im sicherheitstechnischen Gutachten des BTÜB – Dipl.-Ing. W. Strouhal – vom 20.01.2010 vorgeschlagenen Auflagen einzuhalten.
- 3.2 Die Ammoniakkälteanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen die Einhaltung der im Gutachten enthaltenen Maßgaben festgestellt und bescheinigt ist, dass in sicherheitstechnischer Hinsicht gegen den Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.
- 3.3 Jeweils wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren sowie bei sicherheitstechnisch relevanten Änderungen, ist die Überprüfung nach Nr. 3.2 zu wiederholen.
- 3.4 Jeweils eine Ausfertigung der Prüfberichte für die erstmalige und die wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

Arbeitsschutz

- 3.5 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass in Arbeitsräumen der Schalldruckpegel so niedrig wie möglich gehalten wird. Es ist anzustreben, dass an allen Arbeitsplätzen der Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) unterschritten wird. Hierbei sind alle Lärm mindernden technischen und konstruktiven Möglichkeiten (z. B. Kapselung von Maschinen, reflexionsarme Wand- und Deckengestaltung) auszuschöpfen, sofern nicht andere zwingende Anforderungen (z. B. Hygienebestimmungen) entgegenstehen.
Bei der Schlussabnahme sind die zur Absenkung des Schalldruckpegels getroffenen Maßnahmen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- 3.6 Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein CE-Zeichen angebracht und die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie vorliegt. Bei verketteten Anlagen ist eine Konformitätserklärung für die Gesamtanlage erforderlich.
- 3.7 Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durchzuführen. Hierbei sind insbesondere auch die Anforderungen, die sich aus der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung ergeben, zu berücksichtigen.
Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist bei der Schlussabnahme vorzulegen.
- 3.8 Stäube und Bioaerosole aus den Arbeitsbereichen Lebendtierannahme/Schlachtung und Kohlendioxid aus dem Bereich Gasbetäubung sind abzusaugen, so dass Arbeitsplatzgrenzwerte dauerhaft sicher eingehalten werden. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Messungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen.
- 3.9 Rettungswege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten, die den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/4 entspricht.

4. Bauordnung

- 4.1 **Vor Baubeginn** ist dem Landkreis Celle der Nachweis vorzulegen, dass die im Lageplan „Betriebsgrundstück“ vom 21.12.2009 gekennzeichneten Flurstücke (25/2, 22/3, 21/2, 44/4, 44/6, 42/4, 339/42, 341/42, 340/42, 42/1, 27/5, 39, 38/2, 330/27) ein Baugrundstück im Sinne von § 4 NBauO bilden. (A)
- 4.2 Vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister sind die Abnahmeberichte über die Fertigstellung der einzelnen Feuerungsanlagen dem Landkreis Celle vor der Inbetriebnahme vorzulegen. (A)
- 4.3 Die Vorlage von Fachunternehmerbescheinigungen für einzelne Gewerke zur Schlussabnahme behält sich der Landkreis Celle vor. (H)
- 4.4 Sofern die geplanten Einstellplätze für den tatsächlichen Einstellplatzbedarf nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Celle vor den Nachweis weiterer Einstellplätze zu fordern. (H)
- 4.5 **Vor Baubeginn** ist das Baugrundgutachten dem Landkreis Celle in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. (A)
- 4.6 **Vor Baubeginn** sind die bautechnischen Nachweise (Statik Wärmeschutz und Schallschutz) in mindestens 2-facher Ausfertigung dem Landkreis Celle zur Prüfung vorzulegen. (A)
- 4.7 Die Vorlage der bautechnischen Nachweise gilt nicht für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen sowie für die Gebäude, für die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 75 a NBauO eine Prüfung nicht vorgeschrieben ist. (H)
- 4.8 Mit der Bauausführung der jeweiligen Bauteile darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise beim Landkreis Celle begonnen werden. (B)
- 4.9 Durch die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die vom Prüfstatiker durchzuführenden Abnahmen und Überwachungen entstehen weitere Kosten, die durch die Antragstellerin tragen sind. (H)
- 4.10 **Konstruktionsabnahmen vor Ort durch den Prüfenieur werden gemäß § 80 Abs.1 NBauO angeordnet.** Die einzelnen Abnahmen sind im Einvernehmen mit dem Prüfenieur abzustimmen. Die Abnahmetermine sind rechtzeitig mit ihm zu vereinbaren. Die mängelfreien Abnahmeberichte sind dem Landkreis Celle umgehend vorzulegen. (A)
- 4.11 Die Anordnung einer über die Konstruktionsabnahmen hinausgehenden Bauüberwachung durch den Prüfstatiker behält sich der Landkreis Celle aufgrund der noch ausstehenden Prüfung der bautechnischen Nachweise vor. (H)
- 4.12 **Die Schlußabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet.** Dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Celle ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen. (A)

5. Brandschutz

- 5.1 Zwischen den Brandabschnitten 3.7 b und 7.1 b ist eine Verbindungstür T-90 herzustellen.
- 5.2 Alle Türen mit Feuerwiderstand zu Rettungswegen sind auch in Rauchschutzqualität gem. DIN 18095 herzustellen.
- 5.3 Die Wand vom Wertstoffraum am Brandabschnitt 4.7 ist feuerbeständig F-90/T-30 herzustellen.
- 5.4 Je Außennotleiter auf die Flachdachbereiche ist eine parallel geführte ortsfeste B-Trockenleitung mit Kupplungen zur Einspeisung und Entnahme zu installieren.
- 5.5 Die Lagerhallen an der östlichen Grundstücksgrenze und die Maschinenhalle im südlichen Bereich sind gem. Nds. Industriebaurichtlinie herzustellen. Insbesondere ist der Rauch- und Wärmeabzug zu berücksichtigen. Die Abstände der Hallen zur Grundstücksgrenze sind bei brennbarer Außenwand mit 5,0 m einzuhalten.
- 5.6 Die Übergabestation ist aus feuerbeständigen Außenbauteilen mit mindestens feuerhemmenden Türöffnungen herzustellen.
- 5.7 Die Feuerwehrumfahrt am nordöstlichen Ende des Mitarbeiterparkplatzes ist gem. DIN 14090 herzustellen.
- 5.8 Die Tür zum Schulungsraum B.3.1.005 vom Flur S.3.1.008 ist mindestens als Rauchschutztür gem. DIN 18095 herzustellen.
- 5.9 Die Zuluft für die RWA Anlage im Hohlraum der abgehängten Decke ist sicherzustellen.
- 5.10 Die abgehängte Decke als Unterdecke ist gem. Nieders.IndBauRi in der Brandschutzklasse BK A herzustellen.
- 5.11 Aus den Hohlräumen über der abgehängten Decke sind für das Wartungspersonal unabhängige Rettungswege zu sichern. Im Bereich BA 3.1 und BA 3.6. sind entsprechende Wege herzustellen.
- 5.12 Die zuständige Feuerwehr Wietze ist regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, in die Zugänglichkeit zu den Brandabschnitten, Löschwasserversorgung, Brandmeldeanlage und Gefahrstoffe des Betriebes vor Ort einzuweisen. Die Einweisung ist zu protokollieren und vom Gemeindebrandmeister gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist unterzeichnet in Kopie der Bauaufsicht des Landkreises Celle zur Kenntnis zuzusenden.
- 5.13 Das brandschutztechnische Gutachten von der Firma Bastian Sicherheitstechnik ist umzusetzen. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist vom Sachverständigen dem Landkreis Celle eine Übereinstimmungsbescheinigung für die korrekte Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.
- 5.14 Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist eine Sachverständigenabnahme hinsichtlich der Kälteanlage und Ölabscheider (incl. Ölfilter und Verflüssiger) durchzuführen. Nur ein mängelfreies Abnahmeprotokoll berechtigt zur Inbetriebnahme des Gebäudes.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 5.15 Vom Betreiber sind in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr und der Gewerbeaufsicht folgende sicherheitstechnische Ausrüstungen und Verbrauchsmittel schnell zugänglich bereitzuhalten:
- 500 l Schaummittel incl. 2 Stck Zumischer
 - Zwei Atemschutzausrüstungen (Unabhängig v. der Umgebungsatmosphäre)
 - Hilfsmittel für die Löschwasserentnahme und zusätzliches Schlauchmaterial
 - Diverse Auffangbehälter, Ölbindemittel, Abdichtungen für Kanaldeckel
 - Türsperrern für Löschwasserrückhaltung, Werkzeug für Erd- u. Reinigungsarbeiten
- 5.16 Die Unterlagen für die Löschwasserversorgung mit einer Gesamtleistung von 3.200 l/min sind in einem gesonderten Nachweis **vor Baubeginn** dem Landkreis Celle vorzulegen. Empfehlenswert ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Eine Löschwasserversorgung über Trinkwasser/Wasserwerk ist mit automatischem Notstrom zu betreiben.
- 5.17 Zur Erleichterung der Hilfsfristen von Rettungskräften sind sämtliche Zugangstüren zum Gebäude im Uhrzeigersinn gut sichtbar mit nachleuchtender Farbe zu nummerieren.
- 5.18 In der FIZ ist ein Übersichtstableau mit Angabe der Brandabschnitte, optische Brandalarmerkennung und Zugänglichkeit zu installieren. Ein Konzept über die Gestaltung des Übersichtstableaus ist zur Abstimmung dem Landkreis Celle und der Feuerwehr vorzulegen.
- 5.19 Es ist vor Inbetriebnahme zu prüfen, ob im Gebäude, für Brandbekämpfung, Menschenrettung oder technische Hilfeleistung, eine ausreichende Funkversorgung gewährleistet ist. Die Prüfung ist in Abstimmung mit der Feuerwehr durchzuführen.
- 5.20 Sollte die Funkversorgung unzureichend sein, so ist eine Gebädefunkanlage gem. den Fachempfehlungen des deutschen Feuerwehrverbandes zu installieren.

6. Hochwasserschutz:

- 6.1 Die Erdoberfläche darf nicht erhöht werden. Im Zusammenhang mit der Herstellung des Schachtes und der Rohrleitungen anfallender Aushubboden ist vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. (A)
- 6.2 Die von der Ausgleichsabgrabung betroffenen Flächen sind unverzüglich wieder mit Rasen- oder Grassaat anzusäen und dauerhaft zu begrünen. (A)

7. Naturschutz:

- 7.1 Die Baumaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes Aller sind so schonend und so zügig wie möglich durchzuführen. (A)
- 7.2 Um Störungen während der Brutzeit auszuschließen, dürfen die Bauarbeiten im FFH-Gebiet nur in der Zeit zwischen dem 15.7. bis zum 15.3. erfolgen. (A)
- 7.3 Der Rückschnitt von Röhricht ist nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. zulässig (BNatSchG § 39, Abs.5, Nr. 3). (H)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 7.4 Bäume außerhalb von Wald und Gärten sowie Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden (BNatSchG § 39, Abs. 5, Nr.2). (H)

8. Schifffahrt

- 8.1 Bei der Errichtung des Einleitungsbauwerkes hat der Unternehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 8.2 Das errichtete Einlaufbauwerk wird vom Wasser- und Schifffahrtsamt Verden abgenommen. Das Einleitungsbauwerk darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem es abgenommen wurde. Diese Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
- 8.3 Der Unternehmer hat jede geplante Änderung der Anlage vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Verden schriftlich anzuzeigen.
- 8.4 Die Durchführung der Bauarbeiten ist während der hochwassergefährdeten Jahreszeit vom 15.10. jeden Jahres bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres nur mit Zustimmung des WSA Verden möglich. Bei den Baumaßnahmen ist zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Bundeswasserstraße folgendes zu beachten:
- 8.4.1 Bei auflaufendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen oder gegen Fortschwemmen wirksam zu sichern.
- 8.4.2 Für die Baumaßnahme nicht mehr erforderliche Baumaterialien und der Aushubboden sind unverzüglich aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet restlos zu entfernen.
- 8.4.3 Die bei der Baudurchführung wundgerissenen Mutterbodenflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten mit Rasensoden abzudecken, wenn sich aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ein gegen Hochwasser widerstandsfähiger Bewuchs nicht mehr einstellen kann.
- 8.4.4 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die auf den unterstromig liegenden Grundflächen und im Strombett durch Ablagerung des durch Hochwasser abgeschwemmten Aushubbodens und der Baustoffrückstände sowie durch die geänderten Geländebeziehungen entstehen.
- 8.5 Das Einleitungsbauwerk darf nicht über die Uferbefestigung hinausragen.
- 8.6 Zur Sicherung des Bauwerks und der Uferböschung sind folgende bauliche Maßnahmen erforderlich:
- Die Uferböschung im Bereich des Einleitungsbauwerkes ist auf einer Länge von 1,0 m nach oberstrom und 2,0 m nach unterstrom, gemessen von den Außenkanten des Einleitungsbauwerkes, mit einer Böschungsneigung von 1 : 3 wie folgt zu befestigen:
- 8.6.1 Der Bereich oberhalb des Rohres DN 450 von NN + 27,70 m bis zur Rohrsohle (NN + 26,40) ist mit Wasserbausteinen LMB 5/40 in einer Schichtstärke von mindestens 40 cm auf Geotextil oder Kornfilter auszubilden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Steine sind mit erosionsfestem und frostbeständigem Zementmörtel 120 l/m² zu verklammern.

- 8.6.2 Dasselbe gilt für den Bereich unterhalb der Rohrsohle von NN + 26,40 m bis NN + 25,40 m.
- 8.6.3 Die Uferböschung im Bereich des Einleitungsbauwerkes ist auf einer Länge von 2,0 m nach oberstrom und 2,0 m nach unterstrom, gemessen von der Außenkante des Einleitungsbauwerkes mit einer Böschungsneigung 1 : 3 mit einem Deckwerk, bestehend aus einer Wasserbauschüttsteinpacklage, 40 cm stark und mit Wasserbausteinen der Klasse LMB 5/40 auf einem Kiesfilter oder einem geotextilen Filtervlies 1,0 m über MW (NN + 28,70 m) zu befestigen und auf Dauer zu unterhalten.
- 8.6.4 Das Einleitungsbauwerk ist jährlich über- und unter Wasser auf eventuelle Schäden zu überprüfen. Dies gilt auch für das Deckwerk im Bereich des Einleitungsbauwerks. Ggf. ist hierzu Taucherunterstützung erforderlich. Die Ergebnisse sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Verden unaufgefordert vorzulegen.
- 8.7 Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- und Schifffahrtszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden. Andernfalls trägt der Unternehmer die Kosten für die Wiederherstellung, die durch einen von ihm verursachten Schaden erforderlich ist.
- 8.8 Durch die Einleitung darf die Querströmung 1 m von der Uferlinie entfernt nicht größer als 0,3 m/s sein.
- 8.9 Werden durch die Anlage Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Unternehmer die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
- 8.10 Durch den Betrieb und die Unterhaltung der Einleitungsanlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße nicht beeinträchtigt und die Schifffahrt nicht gefährdet werden. Der Unternehmer hat zum Schutz der Wasserstraße oder der Schifffahrt gegebene Anordnungen des WSA oder seiner Beauftragten zu befolgen.
- 8.11 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anlage jederzeit zugänglich zu machen und die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen, insbesondere die Entnahme von Abwasserproben, zu dulden. Er hat Arbeitskräfte und Geräte zur Untersuchung der Anlage bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einleitung erforderlich sind.
- 8.12 Auf die Notwendigkeit eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt wird hingewiesen.

9. Bergrecht

- 9.1 Zu vorhandenen Erdölbohrungen ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Im Falle einer Annäherung von weniger als 5 m oder einer Überbauung sind Sicherungs- und/oder Schutzmaßnahmen erforderlich, die dazu geeignet sind, aufsteigende Kohlenwasserstoffe sicher abzuleiten. Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, dem Landkreis Celle und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle abzustimmen.

III. Sonstige allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Genehmigung der Betriebskläranlage gemäß § 60 Abs. 3 WHG und die Genehmigung für das Einlaufbauwerk des Abwassers in die Aller gemäß § 31 WaStrG mit ein.
2. Jede wesentliche Änderung an der Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung (§ 16 BImSchG). Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).
3. Die bevorstehende Genehmigung kann widerrufen werden,
 - a) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
 - b) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen,
 - c) Auflagen nicht oder nicht in einer gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG).
4. Kommt der Antragsteller bzw. Betreiber einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließenden bestimmten Pflicht zu einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.

IV. Begründung und Entscheidung über die Einwendungen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der vorgelegten Gutachten sowie nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung und der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

1. Verfahrensablauf

Die Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, beantragte am 11.01.2010 mit Eingangsdatum vom 11.01.2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Geflügelschlacht- und Verarbeitungsbetriebes in Wietze, Nienburger Str., beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als zuständiger Genehmigungsbehörde.

In der Anlage sollen Hähnchen geschlachtet und weiterverarbeitet werden.

Die Schlachtleistung der Anlage beträgt:

- 27000 Hähnchen stündlich (h) in 2 Linien,
- 432000 Hähnchen täglich (d) bei 2 x 8 Std. /d,
- 2.592.000 Hähnchen wöchentlich

Das Vorhaben entspricht der Anlagenart nach Ziffer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Für die in das Genehmigungsverfahren einkonzentrierte Betriebskläranlage ist gemäß Nr. 13.1.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, die auf die Gesamtanlage ausgedehnt wurde.

Aufgrund der vorgenannten Einstufungen wurde das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Dem Antrag waren die im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen beigelegt. Weiterhin sind dort die Unterlagen aufgeführt, die nach Durchführung des Erörterungstermins vorgelegt wurden. Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

Am Zulassungsverfahren wurden folgende Fachbehörden beteiligt und zur Stellungnahme hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Belange aufgefordert:

- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle,
- Landkreis Celle,
- NLWKN Direktion Braunschweig,
- LAVES Braunschweig
- Gemeinde Wietze
- Wasser- und Schifffahrtsamt Verden,
- LBEG Hannover

Die vorgenannten Behörden machten Vorschläge zu Nebenbestimmungen zwecks Aufnahme in den Genehmigungsbescheid.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 10.02.2010 im Nds. Ministerialblatt sowie in der Celleschen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 17.02.10 bis zum 16.03.2010 in der Gemeinde Wietze und im Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 17.02.10 bis 30.03.10 wurden insgesamt 259 Einwendungen, davon 17 verfristet, gegen das Vorhaben erhoben. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf

- Verfahrensfragen,
- bauplanungsrechtliche Zulässigkeit,
- Immissionsschutz,
- Betriebs- und Verkehrslärm
- Gesundheit
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Tierschutz
- Anlagensicherheit

Der Erörterungstermin wurde am 05.05.2010 in der Turnhalle der Grund-, Haupt- und Realschule Wietze durchgeführt.

Die Einwendungen wurden themenbezogen erörtert. Die Einwendungen sowie der Diskussionsverlauf im Erörterungstermin haben keine Erkenntnisse erbracht, die der Genehmigungserteilung widersprechen. Der Erörterungstermin wurde protokolliert. Das Wortprotokoll wurde an die Antragstellerin, die beteiligten Behörden und die Einwender, die dies beantragten, versandt. Auf den Inhalt des Protokolls wird an dieser Stelle verwiesen. Aufgrund der Erkenntnisse im Erörterungstermin hat die Genehmigungsbehörde eine ergänzende Immissionsprognose eingeholt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen / Entscheidung über die Einwendungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Bei Beachtung der genannten Nebenbestimmungen können von der Anlage weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Insbesondere die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden somit eingehalten. Im Übrigen entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

Einige Gesichtspunkte sind im Anschluss an den Erörterungstermin auch unter Beteiligung von Fachbehörden und Gutachtern noch einmal überprüft worden. Gründe, dem Genehmigungsantrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus Nachfolgendem im Einzelnen ergibt. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge nachfolgend nicht ausdrücklich bzw. nicht abschließend erwähnt worden sind, wird ergänzend wegen der umfangreichen und detaillierten Erörterung zu den einzelnen Aspekten auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen. Das gilt auch hinsichtlich solcher Einwendungen, die als nicht verfahrensrelevant einzustufen sind.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

2.1 Verfahrensfragen

Der Genehmigungsfähigkeit steht nicht entgegen, dass der Landkreis Celle ein Raumordnungsverfahren nicht durchgeführt hat. Wie mehrere Einwendungsführer zwar vorgetragen haben, handele es sich aufgrund der geplanten Schlachtkapazität nach § 3 Nr. 6 ROG um ein raumbedeutsames Vorhaben, durch das die räumliche Entwicklung des Gebietes beeinflusst würde. Die Ansiedlung des Schlachtbetriebes könne nicht als isolierte Planungsmaßnahme betrachtet werden. Die Frage nach der Herkunft des Schlachtgeflügels und der damit verbundene Bau von Hunderten neuer Geflügelställe in der Region mit sämtlichen Auswirkungen müsse berücksichtigt werden. Die Vielzahl der verschiedenen Wechselwirkungen von Emissionen aus der Schlachthanlage und aus den neu zu errichtenden Mastställen aus der Umgebung sei zu Unrecht ungeprüft geblieben.

Es kann allerdings dahingestellt bleiben, ob der Schlachthof raumbedeutsam ist oder nicht. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) entscheidet die Landesplanungsbehörde über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Landkreis als untere Landesplanungsbehörde hat sich mit der Möglichkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, befasst und aus folgenden Gründen auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet:

- Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass im Bereich des Landkreises Celle aus unternehmenswirtschaftlichen Erfordernissen heraus nur der Standort Wietze die betrieblichen Bedingungen für einen Geflügelschlachthof der vorgesehenen Größenordnung erfüllt. Im hiesigen Planungsraum konnten trotz intensiver Recherche keine alternativen Vorhabenstandorte gefunden werden.
- Im Bereich des geplanten Vorhabenstandorts westlich der Ortslage Wietze besteht langjährig ein Flächennutzungsplan, der darauf ausgerichtet ist, Flächen für Gewerbeansiedlungen vorzuhalten, die einen erhöhten Flächenbedarf haben und eine gute verkehrliche Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfordern. Der Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Raumordnung gemäß dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm angepasst.

Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigungsbehörde darf auch insoweit nicht eigene Ermessenserwägungen anstellen, anstelle des Landkreises Celle. Die Genehmigungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des Landkreises Celle gegen ein Raumordnungsverfahren nicht aufgrund ermessensgerechter Abwägung getroffen worden ist. Daher ist diese Genehmigung zu erteilen, ohne dass zuvor ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden ist.

Der Einwand einer defizitären Umweltprüfung trifft nicht zu. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind alle Punkte geprüft worden, die Bestandteil dieses Verfahrens sind. Hinsichtlich der weiteren Verfahren, insbesondere der Bauleitplanung und der Abwassereinleitung, ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Behörden erfolgt, sodass eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens erfolgt ist. Auf dem Erörterungstermin wurden die Einwander hierzu umfassend informiert.

Dem Antrag von Einwendern, auch die Einleitung des Oberflächenwassers und die Abwassereinleitung in die Aller zu erörtern, wurde nicht gefolgt. Hierzu haben eigenständige Erörterungstermine stattgefunden.

Die Einwände, dass auch der Bedarf der Stallanlagen mit einzubeziehen ist, überzeugen nicht. Die Stallanlagen sind in eigenständigen Verfahren zu prüfen. Sie sind weder Anlagenteile noch Nebeneinrichtungen des Schlachthofes und daher auch nicht Teil einer Gesamtbewertung dieses Vorhabens.

Die Grundwasserförderung ist ebenfalls nicht mit einzubeziehen. Hierzu liegt kein Erlaubnis Antrag vor, der im Übrigen auch in einem eigenständigen Verfahren zu entscheiden wäre.

Insgesamt ist festzustellen, dass die von den Einwendungsführern durchaus nachvollziehbar dargelegten strukturpolitischen Erwägungen sich der Beurteilung im Rahmen des hier ausschließlich anzuwendenden Genehmigungsrechtes nach BImSchG entziehen.

2.2 Inhaltliche Voraussetzungen

2.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes W25 „Sondergebiet Trannberg.“ Zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die 3. Änderung des F-Planes der Gem. Wietze erforderlich. Die Verfahren haben die Beteiligung der Behörden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchlaufen. Über die erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat Wietze am 29.04.10 entschieden. Die Beschlüsse sind am 30.04.10 bekanntgemacht worden. Die geänderten Planunterlagen haben in der Zeit vom 07.05.10 bis zum 07.06.10 öffentlich ausgelegen. Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 07.07.10 nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die Satzungsbeschlüsse gefasst.

Das geplante Vorhaben steht den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Antragstellerin hat für sich und ihre Rechtsnachfolger die Festsetzungen schriftlich anerkannt.

Die Erschließung des künftigen Betriebsgrundstückes ist gesichert: Die Erschließungsanlagen sollen entsprechend dem Baufortschritt errichtet werden.

- Straßenverkehr:
Die Zuwegung zum Grundstück erfolgt über die öffentlichen Straßen B 214 „Nienburger Straße“ und Planstraße West. Hierzu erfolgt noch ein Ausbau der Kreuzung als Kreisverkehrsplatz und ein Ausbau der Planstraße West. Die Arbeiten werden bis zur Inbetriebnahme des Schlachthofes fertig gestellt sein.
- Strom-, Gas- und Wasserversorgung:
Die Versorgung des Objektes ist durch die Firma SVO Energie GmbH, Speicherstraße 2, 29223 Celle, sichergestellt.
- Abwasserentsorgung:
Die Entsorgung des häuslichen Abwassers wird durch Vertrag mit dem Abwasserverband Matheide, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, sichergestellt. Zur Abwasserentsorgung der Prozessabwässer läuft ein gesondertes Genehmigungsverfahren beim Nieders. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Die Genehmigungsfähigkeit ist gegeben.
- Oberflächenwasserbeseitigung:
Die Genehmigung zur Einleitung des Niederschlagswassers wurde vom Landkreis Celle erteilt.

Damit ist das Vorhaben gemäß § 33 Abs 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Die vorgetragenen Einwendungen, in denen der B-Plan „Sondergebiet Trannberg“ abgelehnt wird bzw. als rechtswidrig angesehen wird oder ein Abwägungsdefizit gesehen wird, sind wie die übrigen die Bauleitplanung betreffenden Einwände nicht in diesem Verfahren zu prüfen, sondern innerhalb der gemeindlichen Bauleitplanung.

2.2.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen / Luftreinhaltung

Als genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz muss die Anlage den Anforderungen des § 5 BImSchG entsprechen. Zur Sicherstellung des Vorsorgegrundsatzes des BImSchG ist der Stand der Technik einzuhalten. Zur Konkretisierung des Standes der Technik sind insbesondere die TA Luft und die Geruchs-Immissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL) zu berücksichtigen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Auswertung der von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten hat ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Bescheides von der Anlage weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit, hervorgerufen werden. Die Anforderungen des § 5 BImSchG werden erfüllt.

Es ist vorgetragen worden, dass die dem Genehmigungsantrag beigelegte Geruchsimmisionsprognose des Büros UPPENKAMP und PARTNER vom 06.01.2010 nicht belastbar sei.

Im Erörterungstermin wurden die Einwendungen von dem Sachverständigen Haverkamp für die Bürgerinitiative Wietze e.V. und von weiteren Einwendern begründet und von Herrn Haverkamp in einer „Plausibilitätsprüfung“ vom 03.05.2010 – HSA V01/2010- zusammengefasst und der Genehmigungsbehörde übersandt. .

Auf folgendes wurde hingewiesen bzw. beantragt:

1. Ermittlung der Emissionskenndaten
Es wird bestritten, dass die Emissionskenndaten des Schlachthofes in Haren eine belastbare Basis für den Betrieb in Wietze darstellen
2. Schornsteinhöhe
Laut Gutachten soll die Schornsteinhöhe 22 m betragen. In den Antragsunterlagen sind die Schornsteine aber nur 19 m hoch.
3. Abluftströme des Anlagenbereichs
Es wird auf Rechenfehler bei den Abluftvolumenströmen des Annahmebereiches hingewiesen.
4. Winterluftraten
Aufgrund der geringeren Lüftungsraten im Winter ist auch eine geringere Abluffahnenüberhöhung in Ansatz zu bringen.
5. Abluft der Betriebseinheiten BE2 und BE3
Es wird für die Abluft ein zu hoher Austrittsimpuls berücksichtigt, was zu einer Unterschätzung der Immissionswerte führt.
6. Biofilter der Kläranlage
Der Biofilter ist als Geruchsquelle zu berücksichtigen
7. Belebungsbecken
Die Geruchsmassenströme erscheinen als zu gering.
8. Zahl der Arbeitstage
Im Gutachten werden zu wenige Jahresarbeitsstage in Ansatz gebracht.
9. Abgasfahnenüberhöhung
Die Voraussetzungen für eine Abgasfahnenüberhöhung liegen nicht vor.
10. Abluftstreuung
Es ist nicht nachgewiesen, dass der Abluftstrom laminar ist.
11. Berücksichtigung von Bebauungen
Im Gutachten wurde eine zu geringe Rauigkeitslänge gewählt. Statt 0,50 hätte nach überschlägiger Berechnung 1,0 gewählt werden müssen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

12. Anemometerhöhe
Die Herleitung der Anemometerhöhe wird im Gutachten nicht dargestellt.
13. Belästigungsfaktor
Es hätte ein Belästigungsfaktor berücksichtigt werden müssen.

Fazit Haverkamp

Aufgrund einer ganzen Reihe von Ungenauigkeiten, Ungereimtheiten und handwerklichen Fehlern auf Seiten des Gutachters sei die Immissionsprognose nicht belastbar. Eine korrigierte Prognose sei einzufordern.

Weiterhin wird gefordert, dass eine Ammoniak- bzw. Stickstoffimmissionsprognose erforderlich sei, da die geplante Anlage eine Reihe von N-Emittenten aufweise (Schlachtbetrieb, Kläranlage, Hausbrand, LKW- und PKW-Verkehr, Ammoniakkälteanlage, Abfallagerung).

Aufgrund der Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde veranlasst, dass das Gutachten überarbeitet wird. Mit Datum vom 31.05.2010 hat die Sachverständige eine überarbeitete Fassung vorgelegt. Mittels der ergänzten Berechnung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von zwei Schlachtlinien im 2-Schichtbetrieb eine Kaminhöhe von 25,7 m erforderlich ist. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Sachverständige Haverkamp hat das überarbeitete Gutachten erhalten und hierzu mit Schreiben vom 18.06.2010 Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung seines Vortrages sowie der übrigen Einwendungen beurteilt die Genehmigungsbehörde den Gesamtkomplex Geruchsmissionen wie folgt:

Zu 1.

Die Emissionskenndaten stammen aus Emissionsmessungen, die an dem Schlachthof in Haren im Rahmen von Abnahmemessungen nach § 26 BImSchG erhoben wurden. Gegen ihre Verwendung bestehen keine Bedenken

Zu 2.

Die Schornsteinhöhe in den Antragsunterlagen ist nicht zutreffend dargestellt. Entscheidend sind die Höhen im Gutachten.

Zu 3. und 5.

Die Einwendung ist zutreffend. In der überarbeiteten Fassung des Gutachtens sind die korrekten Abluftvolumenströme auf den Seiten 18 und 20 dargestellt. Aufgrund der Verringerung der Normvolumenströme ergeben sich je Kamin 3 cm geringere Durchmesser.

Zu 4.

Die Ventilatoren der Annahme werden in Reihe in Volllast geschaltet. Hierdurch ist gewährleistet, dass die geforderte Abluftgeschwindigkeit immer erreicht wird. Im überarbeiteten Gutachten wird hierauf auf Seite 19 des Gutachtens hingewiesen.

Zu 6.

Der Biofilter hat zu schutzbedürftigen Wohn-Nutzungen einen Abstand von über 100 m. Die Emissionen des Filters wurden daher zutreffend nicht in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zu 7.

Die im Gutachten eingesetzten Geruchstoffkonzentrationen wurden aus den Emissionsmessungen des Schlachthofes in Haren aus den Jahren 2005 und 2008 sowie aus der Literatur entnommen. Aufgrund der Einwendung erfolgte eine Überprüfung, die zu einer Erhöhung des Geruchsstoffstromes führte.

Zu 8.

Der Einwand ist zutreffend. Im überarbeiteten Gutachten werden 305 Arbeitstage in Ansatz gebracht. Ausgegangen wurde von der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 10 Jahre in Niedersachsen.

Zu 9.

In dem überarbeiteten Gutachten liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung vor (Seite 26/27) des Gutachtens.

Zu 10.

Eine laminare Abluftströmung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle nachzuweisen.

Zu 11.

Aufgrund des Einwandes erfolgte im überarbeiteten Gutachten die Berücksichtigung des Einflusses der Bebauung auf die Ausbreitung der Geruchsstoffe gemäß dem Punkt 10b), Anhang 3 der TA Luft, in Form eines diagnostischen Windfeldes, basierend auf einem digitalen Gebäudemodells der Gebäude des geplanten Schlachthofes (Seite 31). Eine Änderung der Rauigkeitslänge ergab sich nicht.

Zu 12.

Die für die Berechnung relevante Anemometerhöhe ist in Abhängigkeit von der Rauigkeitslänge in dem Wetterdatensatz enthalten. Bei der hier vorliegenden Rauigkeitslänge von 0,5 m weist der Datensatz eine Anemometerhöhe von 13 m aus (Gutachten Seite 30).

Zu 13.

Die Ermittlung der Belästigungsfaktoren in der GIRL bezieht sich auf Tierhaltungsanlagen, die im Rahmen der zugrunde liegenden Studie untersucht worden sind. Für Schlachthöfe (gleich welcher Art) sind keine Faktoren zu vergeben (VDI-Bericht 2076, 2009).

Zum Fazit Haverkamp

Die geforderte Überarbeitung des Gutachtens ist erfolgt. Die ermittelten Kaminhöhen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Gegen die Verwendung einer Zeitreihe im Gutachten bestehen keine Bedenken.

In Anbetracht eines 6-Tage-Betriebs und des weitgehend gleichmäßigen Emissionsverlaufs ist durch eine Verschiebung der Wochentage nur mit sehr geringen Abweichungen zu rechnen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der geplanten Schlachtbetrieb als anlagenbezogene Zusatzbelastung durch eutrophierenden Stickstoff für umliegende Waldökosysteme zu betrachten ist. Aus dem Kot der Schlachthähnchen entsteht das Ammoniak erst durch Umwandlung des Stickstoffs im Kot. Dieser Prozess vollzieht sich in den Stallanlagen in der Einstreu, die erst nach dem Mastende entfernt wird. Im Schlachtbetrieb wird der gesamte Betrieb täglich vollständig gereinigt, sodass die Voraussetzungen für einen relevanten Umwandlungsprozess nicht vorliegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Nennenswerte Emissionen sind nicht zu erwarten. Hinweise auf relevante Ammoniak- oder Stickstoff-Emissionen aus Schlachthöfen sind weder den einschlägigen VDI- Richtlinien, BVT- Merkblättern noch der TA Luft zu entnehmen. Das gilt auch für das offene Belebungsbecken der Kläranlage. Um aber dem Vorsorgegesichtspunkt des BImSchG Rechnung zu tragen, ist eine Nebenbestimmung verfügt worden mit der gefordert wird, dass die Zusatzbelastung sich im Bereich der Irrelevanz bewegt und dies durch Messungen nachgewiesen wird.

Eine erneute Bekanntmachung und Auslegung des Antrages ist aufgrund der Überarbeitung des Gutachtens nicht erforderlich, da Bedenken der Einwender aufgegriffen und berücksichtigt wurden. Die Kaminerhöhung führt zu keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen.

Es ist vorgetragen worden, dass es durch den Schlachtbetrieb und den Zulieferverkehr zu einer vermehrten Belastung durch Stäube und Keime kommt. Dies bedeute für empfindliche Menschen, vor allem Kindern, ein erhöhtes Risiko für Allergien und Atemwegserkrankungen.

Die Hähnchen werden auf mit Planen abgedeckten Fahrzeugen transportiert, entsprechend gering sind die Emissionen. Im Schlachthof entstehen Stäube vornehmlich in der Lebendviehannahme, im Schlachtbereich und der Heizungsanlage. Der Bagatellmassenstrom der TA Luft wird deutlich unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind nicht zu erwarten. Die Staubreduzierung durch die Abluftreinigungsanlagen auf weniger als 1 kg/h führt auch zu einer entsprechenden Verringerung der Bioaerosole. Es wird davon ausgegangen und ist durch Gutachten belegt, dass wie die Staubimmissionen auch die Bioaerosolemissionen unerheblich sind.

2.2.3 Lärmschutz

Das Betriebsgrundstück befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Wietze und grenzt an die Südseite der Bundesstraße 214 Nienburg-Celle. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Geflügelschlachthofes erfolgt über eine Planstraße, die bei 12,29 km an die Südseite der B 214 anbindet.

Der Bereich des Anlagenstandortes wird gemäß dem Bebauungsplanentwurf als Sondergebiet ausgewiesen. Schutzbedürftige Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht zulässig.

Östlich angrenzend liegt das Gewerbegebiet W-17 mit einer Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) und einem kleineren Gebiet mit Mischgebietsausweisung(MI). Ein weiterer Bereich ist als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Einschränkung besteht darin, dass nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet befinden sich zwei Gebäude, die zum Wohnen genutzt werden. Aus Gründen der Vorsorge wurde hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit Mischgebietsschutz zugrunde gelegt.

Nordöstlich des Baugrundstückes an der Schachtstraße liegen Mischbauflächen in einem unüberplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Nordöstlich des Kreisverkehrs Reihernstraße / B214 liegt ein Wohnhaus im Außenbereich. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wird von Mischgebiet ausgegangen. Die Genehmigungssituation des Wohnhauses wurde nicht abschließend geprüft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Südwestlich liegt ein Hundeübungsplatz mit einem Vereinsheim im Außenbereich. Bei einer derartigen Nutzung ist nur von einem vorübergehenden Aufenthalt am Tage auszugehen. Der Tagesrichtwert für Mischgebiete wird am Vereinsheim um 10 dB(A) unterschritten (UPPENKAMP UND PARTNER, Stellungnahme Nr.3 1344 09-2). Einer Festsetzung von Immissionswerten bedarf es nicht.

Nördlich liegt eine Einrichtung der Diakonie. Der Bereich ist gem. Flächennutzungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Hier ist die Schutzbedürftigkeit MI zu berücksichtigen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Geflügelschlachthofes stellt die Gem. Wietze den B-Plan Nr. W-25 „Sondergebiet Trannberg“ auf. In dem Plangebiet W-25 werden Emissionskontingente festgelegt um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben an den schutzbedürftigen Nutzungen die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

In dem, im Rahmen der Bauleitplanung erstellten schalltechnischen Gutachten, wurde belegt, dass durch die festgesetzten Emissionskontingente gewährleistet wird, dass die gebietsspezifischen Immissionswerte an den Immissionsorten eingehalten werden.

Gemäß der TA Lärm sind Verkehrsgerausche durch den An- und Abfahrverkehr von und zur Anlage in einem Umfeld von 500 m vom Anlagenrand zu betrachten und ggf. der Anlage zuzurechnen. Die Betrachtungen des Gutachters haben ergeben, dass hierzu keine Maßnahmen erforderlich sind.

Es wurde eingewandt, dass speziell die umliegenden Wohnhäuser und die Einrichtung der Diakonie durch Lärmimmissionen betroffen sind, insbesondere wird eine Lärmbelästigung durch Kühlaggregate befürchtet. Es werden weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der zu erwartenden Verkehrsströme befürchtet. Weiterhin wird auf eine unzumutbare nächtliche Verkehrs-Zunahme hingewiesen.

Betriebslärm

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das geplante Vorhaben wurde eine Schallprognose gemäß TA Lärm erstellt und mit den Antragsunterlagen ausgelegt. In dieser Ausarbeitung wurden alle relevanten Lärmquellen im Zusammenhang mit dem geplanten Betrieb des Schlachthofes ermittelt und einbezogen (auch die Kühlaggregate). Die Berechnungen haben gezeigt, dass die behördlichen Vorgaben zum Lärmimmissionsschutz durch die geplante Anlage, unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen, an allen Immissionsorten eingehalten werden.

In die Untersuchung wurden alle bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld des geplanten Schlachthofes sowie die Behinderteneinrichtung als Immissionsorte einbezogen.

Die Einhaltung der Immissionswerte ist durch Messungen einer Messstelle, die gemäß § 28 BImSchG bekannt gemacht wurde, nachzuweisen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Verkehrslärm

Gemäß der TA Lärm Pkt. 7.4 sollen Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf der öffentlichen Straße getroffen werden, wenn der anlagenbezogene Verkehr

- den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht,
- keine Vermischung mit den übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionswerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

In der Schallprognose wurde hierzu festgestellt, dass sich der Lärmemissionspegel der B 214 (östlich des Erschließungskreisverkehrs) für den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) um 0,4 dB und nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) um 1,6 dB erhöht. In diese Berechnung wurde sowohl der Lieferverkehr als auch der Pkw-Verkehr einbezogen.

Es sind daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

2.2.4 Anlagensicherheit

Die Prüfung nach der 12. BImSchV (Störfallverordnung) hat ergeben, dass die Schlachtanlage mit den Nebenanlagen keinen Betriebsbereich im Sinne der Verordnung darstellt, und auch nicht Teil eines Betriebsbereiches ist. Die Anlage fällt folglich nicht unter die Anforderungen der 12. BImSchV. Die Aspekte der technischen Anlagensicherheit werden im Rahmen der Anforderungen an den Arbeitsschutz und den Brandschutz behandelt. Soweit erforderlich, sind entsprechende Nebenbestimmungen verfügt worden. Speziell zur Ammoniakkälteanlage ist ein sicherheitstechnisches Gutachten eingeholt worden, um die Frage zu klären, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit die Anlage ohne Gefahren für die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit errichtet und betrieben werden kann. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die erforderlichen Nebenbestimmungen sind vom Gutachter vorgeschlagen worden und im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Es wurde eingewandt, dass ein Notfall- und Maßnahmenplan fehlt und die Gefahr von Ammoniakaustritten besteht.

Ein auf die Anlage und den Betrieb abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellt werden, da die Organisation des Betriebes noch nicht festgelegt ist.

In dem eingeholten sicherheitstechnischen Gutachten des BTÜB Büro für Technische Überwachung und Beratung, Stuhr, vom 20. Januar 2010, Az.: 106309 sind folgende Auflagenvorschläge, die wie die anderen Vorschläge für die Antragstellerin als verbindlich erklärt worden sind, enthalten:

- A 42 Es ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr abzustimmen.
- A 61 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Übrigen wird hinsichtlich des Inhaltes und der Form des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes in dem sicherheitstechnischen Gutachten auf die TRAS 110 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen" /BAnz. Nr. 12 a vom 23. Januar 2009/ hingewiesen. Danach sind in dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan die Alarmierungen, der Alarmablauf sowie die umgehend einzuleitenden Maßnahmen und Aufgaben funktionsbezogen festzulegen.

Es ist richtig, dass ein Ammoniakaustritt aus der Kälteanlage nicht zu 100 % vermieden werden kann.

Aus diesem Grunde sind nach dem sicherheitstechnischen Gutachten zur Erkennung von Undichtheiten in der NH₃-Kälteanlage alle Räume, in denen NH₃ führende Anlageteile mit lösbaren Verbindungen (auch Flanschverbindungen) und Armaturenhäufungen vorhanden sind, mit Gaswarneinrichtungen auszurüsten. Damit auch geringe Undichtheiten innerhalb der NH₃-Kälteanlage schnell erkannt und rechtzeitig die notwendigen Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, werden die Gaswarneinrichtungen auf niedrige Alarmschwellen eingestellt.

Zusätzlich wird die Sammelabblaseleitung der Sicherheitsventile der Abscheider mit einem Gassensor überwacht werden.

Die Einwendungen zur Sicherheit der Anlage sind daher unbegründet.

2.2.5 Abfallwirtschaft

Im Kapitel 9 des BlmSch-Antrages sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen dargestellt.

Als Abfälle zur Verwertung (außer Abwasser) fallen insbesondere an:

- Verendete Tiere im Annahmehbereich
- Blut und Federn aus der Schlachtung
- verworfene Schlachtkörper
- Verpackungsreste (Pappe/ Folie)
- biol. Überschussschlamm und Siebreste aus der Prozesswasserreinigung

Als Abfall zur Beseitigung fällt an:

- hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
- Aufsaug- und Filtermaterialien

Anfallende verendete Tiere aus dem Annahmehbereich sowie verworfene Schlachtkörper und -teile aus dem Schlachtbereich werden in Behältern des Konfiskatraumes gesammelt und von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Rendac Rotenburg GmbH abgeholt und verwertet.

Alle anderen Abfälle des Schlacht- und Zerlegeprozesses sind Schlachtnebenprodukte. Die Container werden täglich nach Produktionsende durch die TBA zur Verwertung abgeholt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Das anfallende Blut wird im gekühlten Bluttank gelagert und täglich von der TBA abgeholt und verwertet.

Federn einschl. des in der Annahme abgefilterten Staubes werden in Containern in einem separaten Raum gesammelt und durch die TBA verwertet.

Verpackungsreste aus Kunststoff-Folien und Pappe werden getrennt in Wertstoffcontainern gesammelt, durch Entsorgungsfirmen abgeholt und einer Verwertung zugeführt.

Die anfallenden Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung werden einer energetischen Verwertung in Biogasanlagen zugeführt.

2.2.6 Wasserwirtschaft

2.2.6.1 Abwasser

Folgende Abwässer bzw. Abwässerteilströme fallen an:

- Prozessabwasser
- Waschwasser aus der Abluftreinigung
- Häusliches Abwasser

Das Prozessabwasser wird auf dem Betriebsgrundstück vorfluffähig gereinigt. Die hierzu erforderlichen Behandlungsanlagen sind so dimensioniert, dass die Anforderungen des Anhangs 10 der Abwasserverordnung unterschritten bzw. sicher eingehalten werden können. Für die Einleitung des Abwassers in die Aller erfolgt ein separates Zulassungsverfahren

Das Waschwasser aus der Abluftreinigung wird der Betriebskläranlage zugeführt.

Das häusliche Abwasser aus der Verwaltung und dem Sozialbereich wird der kommunalen Kläranlage zugeführt.

Filterrückspülwasser fällt nicht an, da entgegen der ursprünglichen Konzeption Wasser in Trinkwasserqualität von einem externen Betrieb bezogen wird.

2.2.6.2 Lagerung Wasser gefährdender Stoffe

Anforderungen an die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind, soweit erforderlich, im Genehmigungsbescheid verfügt worden

2.2.7 Bauordnung / Brandschutz

Die Anforderungen der Bauordnung in Bezug auf die Standfestigkeit und den Brandschutz sind nachgewiesen und von den Fachbehörden überprüft worden. Die zum Brandschutz erforderlichen Maßnahmen sind in einen Brandschutzkonzept von einem Sachverständigen erarbeitet worden. Die Anmerkungen und Hinweise sind von der Antragstellerin zu beachten

2.2.8 Naturschutz

Da der Standort der Schlachthanlage innerhalb eines Gebietes liegt, für das die Planreife des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs 1 BBauG festgestellt wurde und den Festsetzungen des Planes entspricht, ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Der erforderliche Ausgleich für den baulichen Eingriff wird durch die Ausgleichsmaßnahmen im entsprechenden B-Plan-Verfahren geschaffen. Ergänzende Regelungen sind in diesem Genehmigungsbescheid nicht erforderlich.

Gemäß § 34 c Abs. 1 NNatG und § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Das Betriebsgrundstück liegt ca. 800 m südlich des FFH Gebietes „Aller, untere Leine, untere Oker“. Die Leitungstrasse für das Abwasser wird innerhalb des FFH Gebietes verlegt. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Alleraue als Verbindungskorridor von geschützten Vogelarten genutzt werden kann und es ist daher zu prüfen inwieweit eine Gefährdung durch Keimemissionen aus dem Schlachtbetrieb besteht. Die durch die Ökon GmbH, Münster, durchgeführte FFH –Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der meist unterirdischen Leitungsverlegung und der ansonsten nur zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Bodenflächen der Abwasserleitungsbau keinen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt und keine Verschlechterung für das FFH Gebiet Aller zu erwarten ist. Durch die Bioaerosolemmissionen sind auch keine negativen Effekte auf die Gesundheit wildlebender Vögel zu befürchten.

Zum Schutz der umliegenden Waldgebiete ist verfügt worden, dass hinsichtlich der Ammoniakemissionen und der Stickstoffdeposition die Irrelevanzgrenzwerte für die Zusatzbelastung einzuhalten sind

2.2.9 Tierschutz

Die Schlachtung der Hähnchen unterliegt hinsichtlich des Tierschutzes der Schlachtverordnung und der EU-Verordnung 1099/2009. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab keine Beanstandungen.

2.2.10 Schifffahrt

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Aller wurden die Antragsunterlagen vom Wasser- und Schifffahrtsamt Verden geprüft. Die Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen gegen das Einlaufbauwerk für das Abwasser keine Bedenken bestehen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Am 11.01.10 hat Celler Land Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, einen Antrag auf Genehmigung für eine Hähnchenschlachthanlage mit Weiterverarbeitung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) gestellt.

Das Vorhaben ist der Ziffer 7.2 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 3 b UVPG Anlage 1. Gemäß Nr. 7.13.1 ist für die Schlachthanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die Betriebskläranlage ist gemäß Nr. 13.1.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Aufgrund der vorgenannten Einstufungen wurde das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Die für das Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Untersuchungsinhalte der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden von der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Grundlage dafür war das Ergebnis der Antragskonferenz und des Scopingtermins am 15.12.2009. Dort wurde der Untersuchungsrahmen, anhand des Untersuchungsvorschlags der Antragstellerin, mit den im Verfahren beteiligten Behörden erörtert.

Nach § 2 Abs. 1 UVPG dient eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen.

Hierzu wird auf der Grundlage von § 11 UVPG durch die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erstellt. Diese beinhaltet neben den festgestellten, möglichen Einwirkungen eventuelle Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen und ggf. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Zu berücksichtigen sind hierfür neben den nach § 6 UVPG durch den Vorhabensträger überreichten Antragsunterlagen mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, eigene Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie behördliche Stellungnahmen, Stellungnahmen und Äußerungen Dritter.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen, der Stellungnahmen und Erkenntnisse der im Verfahren beteiligten Behörden sowie der Ergebnisse des Erörterungstermin (EÖT) am 05.05.2010 lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß UVPG entsprechend der vorliegenden Unterlagen wie folgt zusammenfassen und bewerten:

2.3.1 Allgemeines

Das Gelände auf dem der geplante Geflügel verarbeitende Betrieb errichtet werden soll, befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Wietze. Für den Neubau des Geflügelschlachthofes stellt die Gemeinde Wietze den Bebauungsplan W-25 „Sondergebiet Trannberg auf“. Die Größe des Standortes beträgt ca. 14 ha.

In der geplanten Anlage sollen Hähnchen geschlachtet und weiterverarbeitet werden. Die Schlachtleistung der Anlage zum Schlachten von Hähnchen ist wie folgt begrenzt:

- 27000 Hähnchen stündlich (h) in 2 Linien (SL 3 + SL 4,
- 432000 Hähnchen täglich (d) bei 2 x 8 Std. /d,
- 2.592.000 Hähnchen wöchentlich

Für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Schlachtbetriebes sind diverse Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren erforderlich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Genehmigung nach dem BImSchG konzentriert sich vorrangig auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Immissionen von Lärm, Gerüchen, Staub und Keimen und das Schutzgut Tiere (vor allem Avifauna). Geprüft wurde weiterhin die Verlegung der Abwasserleitung. Im Übrigen wird auf die parallelen Verfahren (Bauleitplanung, Einleiterlaubnis des Abwassers und Oberflächenentwässerung) verwiesen. Der im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Umweltbericht wird mit einbezogen. Zur Abschätzung der von dem geplanten Schlachtbetrieb ausgehenden Emissionen und der Wirkungen für das Schutzgut Mensch wurde ein Radius von 1.000 m um die Anlage betrachtet.

Die Keimemissionen wurden zusätzlich im Hinblick auf mögliche Gefährdungen von Vögeln aus den umliegenden EU-Vogelschutzgebieten beurteilt.

Daneben wurden hinsichtlich des Baus der Abwasserleitung die beanspruchten Lebensräume für die Anlage von Start-/Zielbaugruben zur Horizontalbohrung, den Beruhigungsschacht und als Einlaufbauwerk am Allerufer berücksichtigt.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind zu nennen:

- Bau- und betriebsbedingte Emissionen (Lärm (Betriebs- und Verkehrslärm), Geruch, Staub, Bioaerosole, Licht, Wärme, Abwasser und Abfälle),
- Oberflächenversiegelung,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

2.3.2 Schutzgut Mensch

Innerhalb eines Radius von 1000 m um den geplanten Schlachtbetrieb befinden sich Wohnhäuser in nördlicher bis südöstlicher Richtung. Im Nordosten liegen an der Schachtstraße (minimaler Abstand 268 m) einzelne Wohnhäuser und die Behinderteneinrichtung Himmelsthür (minimaler Abstand 268 m).

Die Wohnnutzungen am Reihernweg 1 und 2 liegen östlich bis nordöstlich 58 bzw. 80 m von der Grenze des Schlachthofgeländes entfernt, der Abstand zum Wohnhaus Reihernweg 3 beträgt 98 m in östlicher Richtung. Weiterhin befinden sich Wohnnutzungen im Gewerbegebiet Industriestraße.

Lärm

Das Gebiet des geplanten Schlachthofes wird im Bebauungsplan W-25 als Sondergebiet ausgewiesen. Aufgrund der Unterschreitung ausreichender Abstände wurde ein Schallgutachten zum Bebauungsplan erstellt, in dem die vorstehend beschriebenen schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt wurden. Es wurden Emissionskontingente ermittelt und Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen, die gewährleisten, dass durch die Zusatzbelastung aus dem B-Plan W-25 an den Immissionsorten keine Überschreitung der Immissionswerte erfolgt.

Zusätzlich wurde im Genehmigungsverfahren eine Immissionsprognose erstellt (UPPENKAMP UND PARTNER, Schallgutachten Nr. 3134409), in der die Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft wurden. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit an allen untersuchten Immissionsorten die Immissionswerte bzw. Vorsorgewerte eingehalten werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Durch den anlagenbezogenen Verkehr ist auf der Bundesstraße 214 (östlich des Erschließungskreisverkehrs) eine Erhöhung der Emissionspegel um 0,4 dB (tags) und 1,6 dB (nachts) zu erwarten. Da die Erhöhung weniger als 3 dB beträgt, sind gemäß Ziffer 7.4 TA Lärm keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Geruch

Als besonders geruchsintensive Betriebseinheiten sind die Lebendannahme, der Schlachtbereich, die Abfalllagerung sowie die Betriebskläranlage zu betrachten. Eine Geruchsvorbelastung durch andere Anlagen ist an den Immissionsorten nicht vorhanden.

Es wurde ein Geruchsgutachten auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL) erstellt (UPPENKAMP UND PARTNER, Geruchsimmissionsprognose Nr. 7134509).

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin am 05.05.2010 (Plausibilitätsprüfung des Sachbestandes von Einwendern; Haverkamp HSA W01/2010) erfolgte eine Überarbeitung des Gutachtens. Das überarbeitete Gutachten (UPPENKAMP UND PARTNER, Geruchsimmissionsprognose Nr. 7134509 N-1) wurde mit Datum vom 31.05.2010 vorgelegt.

In dem Gutachten wurde untersucht, welche Zusatzbelastung durch den geplanten Schlachthof verursacht wird und ob der von der Genehmigungsbehörde der Anlage zugestandene Immissionsanteil an den Immissionswerten eingehalten wird. In dem Gutachten wird nachgewiesen, dass in Wohn- und Mischgebieten ein Wert von 6 % der Jahresstunden sowie in Gewerbegebieten ein Wert von 7 % der Jahresstunden eingehalten wird. Damit werden die Immissionswerte der GIRL für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden und Gewerbegebieten von 15 % deutlich unterschritten.

Staub

Bei Einhaltung der Irrelevanzschwellen der TA Luft für gas- und staubförmige Luftschadstoffe ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine Beeinträchtigungen der Gesundheit und auch keine erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. In dem Gutachten UPPENKAMP UND PARTNER zu Staub- und Bioaerosolen, Nr. 18134609, wird ein Emissionsmassenstrom von 0,59 kg/h Stunde prognostiziert. Der Bagatellmassenstrom der TA Luft von 1kg/h wird damit deutlich unterschritten.

Bioaerosole

In dem oben genannten Gutachten zu den Staubemissionen wurde auch eine Ermittlung und Bewertung der Emissionen und Immissionen von Bioaerosolen und biologischen Agenzien durchgeführt. Gefährdungen von Menschen sind nicht zu erwarten.

Zur Absicherung der Prognose ist im Genehmigungsbescheid verfügt, dass nach Inbetriebnahme der Schlachtlinie 3 eine Keimemissionsmessung roh- und rein-gasseitig erfolgt und anhand der gemessenen Werte eine ergänzende Risikoabschätzung erfolgt.

Bewertung

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe und Bioaerosole sind durch die Gutachten nachgewiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Da für alle untersuchten Parameter die jeweiligen Immissionswerte bzw. Irrelevanzkriterien eingehalten werden, können negative Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit ebenso ausgeschlossen werden, wie erhebliche Nachteile und Belästigungen.

Für das Schutzgut Mensch sind durch den bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen.

2.3.3 Schutzgut Flora/Fauna, Biologische Vielfalt

Die Beschreibung des Naturhaushaltes im Bereich des geplanten Schlachthofes ist Bestandteil des Umweltberichtes zum Bauleitplanverfahren und wurde dort umfassend behandelt. In Bezug auf das Schutzgut Flora/Fauna sind in diesem Verfahren zusätzlich die Auswirkungen des Abwasserleitungsbaus und die Auswirkungen der Luftimmissionen zu bewerten.

Abwasserleitungsbau

Die Verlegung der Abwasserleitung ist überwiegend im Seitenraum der Straßen und Wege nördlich des Betriebsgrundstückes vorgesehen. Innerhalb des FFH Gebietes Aller ist vor allem ein Streifen entlang der Aller mit einer Uferstaudenflur von folgenden von folgenden Teilbaumaßnahmen betroffen:

- offene Verlegung der letzten 8 m der Abwasserleitung (auf ca. 3 m Breite); Beanspruchung nur in der Bauphase,
- 4 m² Ufersicherung mit Wasserbausteinen um die Einleitstelle
- Bau des Beruhigungsschachtes

Uferstauden gehören zu den besonders zu schützenden Lebensräumen der FFH-Richtlinie, Anh. I (LRT 6430), sind als Bestandteil naturnaher Fließgewässer ein gesetzlich geschützter Biotop (BNatSchG, § 30) und stellen „Röhricht“ im Sinne des BNatSchG (39, Abs. 5, Nr. 3) dar.

Von der öKon GmbH wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Das entsprechende Gutachten (Februar 2010) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Kleinflächigkeit, der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme und aufgrund fehlender sinnvoller Alternativtrassen, durch die Baumaßnahme nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes „Uferstaudenflur“ auszugehen ist. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Luftimmissionen, Bioaerosole, Deposition

Vögel aus den benachbarten EU-Vogelschutzgebieten V23 „Untere Allerniederung“ im Westen und V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ im Norden nutzen die Aller als Leitlinie. Beim Durchzug nähern sich die Vögel den Abluftschächten des geplanten Schlachthofes bis auf eine Distanz von rund 1000 m.

Es war daher zu überprüfen, inwieweit eine Gefährdung geschützter Arten durch Keimemissionen aus dem Schlachtbetrieb besteht. Die genannten Studien zu den Staub- und Bioaerosolemissionen und zur FFH-Vorprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass negative Effekte auf wildlebende Vögel nicht zu erwarten sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Diese Einschätzung wird nachvollziehbar wie folgt begründet:

- mit der Entfernung von rund 1 km zwischen den Abluftkaminen und der Alleraue und von 4,5 bzw. 4,7 km zu den EU-Vogelschutzgebieten „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ und „Untere Allerniederung“ bzw. den überlagernden FFH-Gebieten,
- und mit den zu erwartenden Staubemissionen unterhalb des in der TA Luft festgelegten „Bagatellmassenstroms“; hierbei wird davon ausgegangen, dass krankheitserregende Stoffe entweder selbst staubförmige Partikel sind oder an diesen anhaften.

Aufgrund von Messungen beim bestehenden Schlachthof in Haren wird ein Emissionsmassenstrom an Gesamtstaub mit 0,593 kg pro Stunde prognostiziert, der den Bagatellmassenstrom der TA Luft von 1 kg/h unterschreitet. Analog zur Einschätzung der Staubemissionen wird davon ausgegangen, dass auch die Bioaerosolemissionen unerheblich sind.

- In diesem Zusammenhang wird auf die vorgesehenen immissionsmindernden Maßnahmen in Bezug auf Staub und Keime verwiesen (z.B. Minderung der Staubemissionen um mindestens 70 % durch den Einsatz von Abluftwäschern).

Zur Absicherung der Prognose ist im Genehmigungsbescheid verfügt, dass nach Inbetriebnahme der Schlachtlinie 3 eine Keimemissionsmessung roh- und rein-gasseitig erfolgt, damit anhand der gemessenen Werte eine ergänzende Risikoabschätzung erfolgen kann.

Zum Schutz der umliegenden Waldökosysteme ist verfügt worden, dass hinsichtlich der Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdeposition die Irrelevanzgrenzwerte für die Zusatzbelastung einzuhalten sind

Bewertung:

Die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Tiere und Pflanzen leiten sich aus dem BNatSchG ab. Das Landesnaturschutzgesetz (NNatG) Niedersachsen nimmt die Ziele und Grundsätze des BNatSchG auf und führt hierzu weitere konkretisierende Bestimmungen an. Im BNatSchG werden unter § 1 folgende Ziele festgehalten:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Maßgebliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora/Fauna, biologische Vielfalt sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Boden

Das Gebiet des Schlachthofes gehört zur niedersächsischen Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“ im Bereich der Wietze und Aller sind die Böden anthropogen überprägt. Die Bodentypen umfassen im Bereich des Betriebsgrundstücks Plaggenesch, der von Podsol unterlagert ist, sowie Podsol und Syrosem im Bereich der Abwasserleitung zur Aller.

Die Auswirkungen der Versiegelung von Boden im Bereich des Bebauungsplangebietes wurden im Umweltbericht zur Bauleitplanung beschrieben und bewertet.

Die Inanspruchnahme von Boden im Bereich der Trasse für die Abwasserleitung besteht im Verlust von Boden und der Veränderung von Bodenschichten durch die Horizontalbohrung der Leitung.

Bewertung

Die geplante Abwasserleitung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Aufgrund des geringfügigen und schonenden Eingriffs (überwiegend Horizontalbohrungen) ist eine maßgebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen auszuschließen.

Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung der gasförmigen und staubgebundenen Schadstoffe ist als irrelevant einzustufen. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Wasser

Im betroffenen Raum liegt kein Wasserschutzgebiet vor. Die Abwasserleitung berührt auf dem letzten Stück das Überschwemmungsgebiet der Aller

Stillgewässer sind nicht vorhanden. Fließgewässer umfassen die Wietze und die Aller. Die Wietze ist von den Planungen nicht betroffen, die Aller dient als Vorfluter für die gereinigten Abwässer aus dem Schlachthof.

Grundwasser / Oberflächenwasser

Die Auswirkungen der Versiegelung auf den Wasserhaushalt im Bereich des Bebauungsplanes wurden in den Bauleitplanverfahren behandelt und bewertet. Das Erlaubnisverfahren zur Oberflächenentwässerung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht einkonzentriert und ist beim Lkr. Celle geprüft und genehmigt worden.

Die betrieblichen bzw. technischen Vorkehrungen (z. B. sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen) führen dazu, dass Stoffeinträge ins Grundwasser sehr unwahrscheinlich sind.

Wasserversorgung

Nach den Informationen der Antragstellerin auf dem Erörterungstermin konnte durch den Einsatz wassersparender Technik und interner Kreislaufführungen der spez. Wasserbedarf von 8,3 Liter pro Hähnchen auf 7,5l/Hähnchen gesenkt werden. Dies ergibt einen Wasserbedarf von 988.200 m³/a (7,5 l/Hähnchen x 27.000 Hähnchen/h x 16 h/d x 305 d/a (bei 6 d/Wo).

Das benötigte Wasser wird von einem externen Betrieb in Trinkwasserqualität bezogen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abwasser

Das Abwasser aus dem Sozialtrakt wird der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt. Das Prozessabwasser und das Abwasser aus der Abluftreinigung werden in der betriebseigenen Kläranlage behandelt. Für die Dimensionierung der Betriebskläranlage mit dem gewählten Reinigungsverfahren (Chemisch-physikalische Vorklärung, aerobe biologische Abwasserbehandlung, physikalische Nachklärung) wurden die vorliegenden Daten der Abwasserwerte aus dem Schlachtbetrieb in Haren herangezogen. Die Anlage ist so ausgelegt, dass die Anforderungen an Betriebe der Fleischwirtschaft gemäß Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 10 eingehalten werden. Das gereinigte Prozesswasser wird über eine rd. 1700 m Abwasserdruckrohrleitung in die Aller als Vorfluter abgeleitet. Für die Einleitung in die Aller ist eine separate Einleiterlaubnis erforderlich.

Bewertung

Die Betriebskläranlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant. Bei der Abwasserbehandlung wird der Stand der Technik berücksichtigt, der in der Abwasserverordnung bestimmt ist (vgl. Anhang 10 Fleischwirtschaft).

Bei der Schlachtung als auch bei der Verarbeitung werden die „besten verfügbaren Techniken (BVT)“ berücksichtigt, die auf der Grundlage der IVU-Richtlinie ermittelt wurden.

Die Anforderungen an die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage und die Einleitung des Abwassers in die Aller werden im Erlaubnisverfahren des NLWKN festgelegt. In diesem Verfahren hat der Erörterungstermin am 03.06.2010 stattgefunden. Versagungsgründe für eine Genehmigung liegen nach Auskunft des NLWKN nicht vor.

Der Eintrag von luftgetragenen Schadstoffen ist als bedeutungslos einzustufen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Immissionen kann ausgeschlossen werden.

Bei Erfüllung der Anforderungen der VAWS besteht im Hinblick auf Grundwasserunreinigungen ein ausreichender Schutz.

2.3.6 Schutzgut Klima/Luft

Die Beschreibung der Auswirkungen durch die großflächige Versiegelung auf das lokale Klima ist im Umweltbericht zur Bauleitplanung geprüft worden

2.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Bild der Landschaft nördlich des geplanten Betriebsgeländes wird geprägt durch Waldbereiche und gewerbliche Ansiedlungen an der Schachtstraße, die den Übergang zu den besiedelten Flächen von Wietze bilden. Durch die Wälder verlaufen Straßen und Wege, u.a. auch ein Stück des Aller-Radwegs.

Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Umgebung sind im Umweltbericht zur Bauleitplanung dargestellt und im Bauleitplanverfahren geprüft worden. Durch die unterirdische Verlegung der Abwasserleitung wird keine Veränderung des Landschaftsbildes verursacht, oberirdisch wird lediglich das Einleitbauwerk am Allerufer zu sehen sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft

Bei der Nutzung des Umfeldes der geplanten Anlage für die Erholung ist vorrangig der Radfahrverkehr auf dem Aller-Radweg zu berücksichtigen. Der minimale Abstand des Radwegs zum Schlachthof beträgt 618 m.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Hinsichtlich der Lärmemissionen wurden in der Bauleitplanung Lärmemissionskontingente festgelegt und hinsichtlich der Geruchsimmissionen im Genehmigungsverfahren BImSchG Vorsorgewerte verfügt, die die umliegende Wohnnutzung berücksichtigen. Die Wohnbebauung ist deutlich näher als der Aller-Radweg und der nächstliegende Bereich der Allerniederung.

Bewertung

Die Verlegung der Abwasserleitung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die betriebsbedingten Emissionen der Anlage sind begrenzt unter Berücksichtigung der umliegenden Wohnnutzung. Hierbei wird von einem dauernden Aufenthalt ausgegangen. Für die deutlich weiter entfernte temporäre Erholungsnutzung bestehen daher keine Einschränkungen.

2.3.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

In Anlehnung an den Denkmalschutz gelten als Kulturgüter vom Menschen geschaffene Objekte, an denen Einflüsse der Geschichte deutlich werden und ablesbar sind. Sie repräsentieren eine historische Kontinuität in der Entwicklung der bebauten und natürlichen Umwelt. Der Begriff Kulturgüter umfasst Bau-, Boden-, archäologische und bewegliche Denkmale. Als sonstige Sachgüter gelten alle körperlichen Gegenstände, deren natürliches Potenzial anthropogen genutzt wird.

Nach Aussage der UVU Ökon GmbH Januar 2010 sind Kulturgüter im Umfeld der Anlage nicht vorhanden. Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, die in ihren Bestand und in ihrer Funktion nicht in Anspruch genommen werden.

Bewertung

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kann ausgeschlossen werden.

2.4 Zusammenfassende Bewertung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen des beantragten Geflügelschlacht- und Verarbeitungsbetriebes die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren sind eventuelle Lärm-, Geruchs-, Staub-, und Bioaerosolemissionen. Auf den vorangegangenen Seiten wurden mögliche Auswirkungen auf die nach § 2 Abs.1 UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zusammengetragen und hinsichtlich ihrer Relevanz und Erheblichkeit bewertet.

Betriebsbedingte, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen insbesondere des Menschen durch Lärm und Luftschadstoffe sind bei genehmigungskonformer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für relevante bzw. erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter - z.B. Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Sach- und Kulturgüter.

Die Standort bezogenen Auswirkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung geprüft worden.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge sind auch Wechselwirkungen zwischen den Umwelteinflüssen zu ermitteln und medienübergreifend zu beurteilen. Für das beantragte Projekt ist jedoch kein sich verstärkendes Zusammenwirken nachteiliger Umweltfaktoren erkennbar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Insgesamt hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit in den für das Vorhaben erforderlichen Verfahren keine Gesichtspunkte ergeben, die die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens an dem vorgesehenen Standort gemessen an den Maßstäben des UVPG und der Fachgesetze in Frage stellen.

3. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand durch Frau Schleicher

Im Rahmen ihrer Einwendung vom 28.03.2010 beantragte Frau Schleicher die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Ihre Einwendung ist am 30.03.2010 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen und damit fristgemäß. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist daher unzulässig. Die Einwendung wurde in Anwesenheit des bevollmächtigten Ehemannes von Frau Schleicher am 05.05.2010 erörtert.

4. Gesamturteil

Die Beurteilung im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ergibt somit, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides und der Angaben im Genehmigungsantrag und den Unterlagen die Anforderungen erfüllt werden.

5. Anordnung des sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.2 Alternative VwGO im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 09.06.2010 hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung beantragt und das überwiegende Interesse der Antragstellerin daran plausibel begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere aus folgenden Gründen geboten:

Ein Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung und könnte daher die weitere Errichtung der Anlage erheblich verzögern. In der Anlage sollen Hähnchen geschlachtet und zerlegt werden. Die Nachfrage nach Hähnchengeflügel steigt weiter an. Der von der Antragstellerin betriebene Schlachthof in Haren-Hüntel ist ausgelastet. Auf Veranlassung der Antragstellerin werden zusätzliche Mastkapazitäten geschaffen. Es ist daher erforderlich, dass der Schlachthof wie geplant im Jahr 2011 fertig gestellt wird. Sollte der Betriebsbeginn verzögert werden, würde der Antragstellerin hierdurch ein erheblicher finanzieller Nachteil entstehen, der die Rentabilität der Anlage dauerhaft gefährden würde.

Das besondere Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ist abzuwägen mit etwaigen Interessen Dritter, die sich von der Durchführung des Vorhabens nachteilig betroffen fühlen könnten. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen ist nicht ersichtlich, dass diese Genehmigung in Rechte Dritter – insbesondere in Nachbarrechte – eingreifen könnte. Die Genehmigungsbehörde vermag nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Verletzung drittschützender Rechtsnormen durch diese Genehmigung nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmungen wird dem Schutz möglicher Drittbetroffener hinreichend Rechnung getragen. Sowohl hinsichtlich Luftschadstoffe, Lärm als auch Gerüchen hat die Prüfung ergeben, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden. Insofern misst die Genehmigungsbehörde Rechtsbehelfen, die ggf. gegen die Genehmigung erhoben werden könnten, keine Aussicht auf Erfolg bei.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Einlegung von Rechtsbehelfen würde somit allenfalls zu einer Verzögerung der Anlagenerrichtung führen. Angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor Verwaltungs- und ggf. Oberverwaltungsgericht – eine Verfahrensdauer von insgesamt 3 Jahren dürfte realistisch sein – ist dies vor dem Hintergrund der nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde letztlich fehlenden Erfolgsaussichten der Rechtsbehelfe für die Antragstellerin unzumutbar. Deren finanzielle Kalkulation würde die Grundlage entzogen. Daher ist bei Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin gegenüber den Individualinteressen möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruches dem besonderen Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ein überwiegendes Interesse anzuerkennen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 BlmSchG mit den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der Fassung vom 07.12.2009 (Nds. GVBl. S. 452). Zur Höhe der Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

VI. Hinweis

Ein gegen diesen Bescheid erhobener Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Im Auftrage

Brammer

Anlage

Aufstellung der Antragsunterlagen

Anlage 1

Antragsunterlagen

Ordnerzuordnung

Ordner	Kapitel
1	1 – 3 I
2	3 II
3	4 – 11
4	12 A
5	12 B – 15

Abschnitt

		Anzahl der Blätter
1	Antrag	
1.1	Antrag:	5
1.2	Kurzbeschreibung	18
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1 : 25 000	1
2.2	Grundkarte 1 : 5 000	1
2.3	Katasterplan	1
2.3.1	Flurstücknachweis	1
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	3
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abschnitt		Anzahl der Blätter
3	1 Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren	51
3.2	Angaben zu verwandten und anfallenden Energien	5
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht: Formular 3.3	5
3.4	Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter: Formular 3.4	20
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen (Stoffbilanz): Formular 3.5	8
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	106
3.6	Maschinenaufstellungspläne	9
3.7	Maschinenzeichnungen	695
3.8	Fließbilder	0
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	1
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	5
4	Emissionen	
4.1	Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	333
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gutachten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen ▪ Geruchsimmissionsprognose Nr. 7 1345 09 vom 06.01.2010 ▪ Stellungnahme Nr. 7 1345 09-2 vom 04.02.2010 ▪ Gutachten Nr. 18 1346 09 vom 06.01.2010 zu Staubemissionen sowie zu Emissionen und Immissionen von Bioaerosolen und biologischen Agenzien ▪ Schallgutachten Nr. 3 1344 09 vom 07.01.2010 Stellungnahme 3.1344 09-2 vom 05.02.2010 	
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3	2

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abschnitt		Anzahl der Blätter
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen	1
4.7	Sonstige Emissionen	0
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	22
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	2
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	0
5.4	Abluft-/Abgasreinigung: Formular 5.4	2
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1	1
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen entspr. Anhang I der 12. BImSchV: Formular 6.1.1	4
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	4
6.3	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit Grundpflichten	0
6.3.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	0
6.3.2	Sicherheitstechnische Beschreibung des Betriebsbereiches/der Betriebsbereiche	113
6.4	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten	0
6.4.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	0
6.4.2	Sicherheitsbericht	0

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abschnitt		Anzahl der Blätter
7	Arbeitsschutz	
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	5
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen: Formular 7.2	8
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	4
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	3
9.2	Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen: Formular 9.2	2
9.3	Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls	1
9.4	Annahmeerklärungen	6
10.	Abwasser	1
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	3
10.2	Entwässerungsplan	3
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	2
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	2
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	2
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
10.7	Angaben zum Ort des Abwasseranfalls vor dessen Vermischung	1
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2	33

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abschnitt		Anzahl der Blätter
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe: Formular 11.3	1
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe: Formular 11.4	2
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe: Formular 11.5	2
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6	2
11.7	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen: Formular 11.7	2
12 A	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz (Entwurfsverfasser Architekturbüro Klindworth)	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	3
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	0
	a) Bauvorlagen	2
	b) bautechnische Nachweise	1
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	0
12.3	Zeichnungen	7
12.4	Baubeschreibung	8
12.5	Berechnungen	0
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	0
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	0
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	18
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	2
12.6	Brandschutz	69
12.7	Sonstige Bauvorlagen	67
12.8	Bautechnische Nachweise	0
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit	0

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abschnitt		Anzahl der Blätter
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes	0
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes	0
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	0
12 B	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz (Entwurfsverfasser Ing.- Büro Lindschulte)	2
12 B.1	Antragsformular für den baulichen Teil	3
12 B.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	1
	a) Bauvorlagen	3
	b) bautechnische Nachweise	--
12 B.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	1
12 B.3	Zeichnungen	11
12 B.4	Baubeschreibung	4
12 B.5	Berechnungen	1
12 B.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	3
12 B.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	4
12 B.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	1
12 B.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	0
12 B.6	Brandschutz	1
12 B.7	Sonstige Bauvorlagen	1
12 B.8	Bautechnische Nachweise	1
12 B.8.1	Nachweis der Standsicherheit	1
12 B.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes	1
12 B.8.3	Nachweis des Schallschutzes	1
12 B.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abschnitt		Anzahl der Blätter
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1	205
13.2	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	1
13.3	Angaben zum Bodenschutz	1
14	Umweltverträglichkeit	
14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit: Formular 14.1	1
14.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	36
15	Sonstige Unterlagen	0

Folgende Unterlage hat die Antragstellerin nach Durchführung des Erörterungstermins ergänzend vorgelegt:

Geruchsimmissionsprognose Nr. 7 1345 09-N1 vom 31.05.2010, 68 Seiten